

# Statuten «Elternrat WahlackeR - Zentral»

## 1. Gesetzliche Grundlage

Die gesetzlichen Grundlagen bilden das Volksschulgesetz des Kantons Bern und das Bildungsreglement der Gemeinde Zollikofen. Die entsprechenden Wortlaute sind im Anhang.

## 2. Name und Sitz

Unter dem Namen «Elternrat WahlackeR - Zentral» besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zollikofen. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.

## 3. Ziel und Zweck

Der Elternrat WahlackeR - Zentral setzt sich für das Wohl der Kinder in der Schule und den Kindergärten an den Schulstandorten WahlackeR und Zentral in Zollikofen ein.

Der Elternrat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- organisiert die Elternmitarbeit und nutzt deren Möglichkeiten
- beschäftigt sich mit klassenübergreifenden Themen und Anliegen, welche die ganze Schule betreffen
- ist vertrauensvoller Ansprechpartner für Eltern und Erziehungsberechtigte (nachfolgend Eltern), Schulleitung, das Kollegium (Lehrpersonen der Schule), die Schulbehörde sowie Schülerinnen und Schüler
- unterstützt die Schule nach Bedarf bei deren Projekten und Anlässen und trägt mit eigenen Aktivitäten und Projekten zum Leben und zur Gestaltung der Schule bei
- setzt sich ein für ein gutes Klima der Zusammenarbeit der Eltern mit der Schulleitung, dem Kollegium und der Schulbehörde
- bringt in der Zusammenarbeit mit der Schulleitung, dem Kollegium und der Schulbehörde die Sichtweise der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler ein
- vertritt gegenüber der Schulleitung, dem Kollegium und der Schulbehörde übergeordnete Interessen der Eltern sowie der Schülerinnen und Schüler
- unterstützt so weit möglich Schulleitung, Kollegium und Schulbehörde in der Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben
- fördert die Zusammenarbeit mit relevanten externen Gremien wie z.B. den weiteren Elternräten der Gemeinde

Der Verein verfolgt oder unterstützt keine Einzelinteressen und setzt in seinen Handlungen das Wohl der Kinder stets ins Zentrum.

## 4. Mitglieder (Elternrat – Delegierte)

Die Eltern jeder Klasse der Schulstandorte Wahlacker und Zentral wählen eine Person als Delegierte und eine als stellvertretende Delegierte in den Elternrat. Der Elternrat setzt sich aus den jeweiligen Delegierten bzw. stellvertretenden Delegierten aller Klassen der Schulstandorte Wahlacker und Zentral zusammen.

Die Wahl der Delegierten sowie deren Aufgaben, Befugnisse und Arbeitsweisen sind im Handbuch der Elternräte der Gemeinde Zollikofen beschrieben.

## 5. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### 5.1. Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor Ablauf des 1. Schulsemesters statt. Diese kann auch im Rahmen einer Sitzung des Elternrates durchgeführt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden sämtliche Delegierte mindestens 10 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 2 Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Stimmberechtigte Mitglieder im Elternrat sind die gewählten Delegierten der Klassen bzw. bei deren Abwesenheit deren Stellvertretung.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes
- e) Genehmigung des Jahresbudgets
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Änderungen der Statuten
- h) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vermögens.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die anwesenden Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## 5.2. Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Delegierten zusammen und besteht aus den Ressorts

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen
- Sekretariat
- Kommunikation / Website

Ämterkumulation ist möglich.

Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer gilt für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, genauso ein vorzeitiger Rücktritt.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig

## 6. Organisation Sitzungen Elternrat

Der Elternrat versammelt sich nach Bedarf, in der Regel vier Mal pro Jahr, jedoch mindestens einmal pro Schulsemester. An den Sitzungen des Elternrats nehmen in der Regel die Schulleitungen mit beratender Stimme teil. Bei Bedarf können weitere Personen, insbesondere aus dem Kollegium oder von der Schulbehörde, zur Teilnahme eingeladen werden.

Die Sitzungen werden durch das Präsidium mindestens 10 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Traktandenliste einberufen. Mindestens drei Delegierte können die Einberufung einer Sitzung verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Sitzung des Elternrates ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig. Die Delegierten fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Elternratssitzungen werden protokolliert. Das Protokoll wird an alle Delegierten, deren Stellvertretungen und an die Schulleitungen versandt. Die Delegierten bzw. deren Stellvertretungen informieren die Eltern ihrer Klasse in geeigneter Form über die wichtigsten Themen und Beschlüsse.

## 7. Finanzen

- Die Einnahmen aus den vom Elternrat durchgeführten Aktivitäten und Projekten (wie beispielsweise dem Schulfest oder Gönnerbeiträge) bilden das Budget des Elternrats.
- Die Verwendung dieser finanziellen Mittel des Elternrats muss zweckgebunden für die Schulstandorte Wahlacker und Zentral eingesetzt werden. Dabei sind die Zuständigkeiten und Investitionszyklen der Schulbehörde zu berücksichtigen.

- Der Vorstand ist befugt, über nicht budgetierte Ausgaben bis maximal 300 CHF pro Fall und insgesamt 600 CHF pro Jahr zu verfügen. Höhere Ausgaben müssen vom Elternrat beschlossen werden.
- Der Elternrat darf Spenden zur zweckgebundenen Finanzierung besonderer Aktivitäten und Projekte der Schulen entgegennehmen.
- Die Mitarbeit im Elternrat und dessen Vorstand erfolgt ehrenamtlich und wird nicht entschädigt.
- Das Vereins- und Rechnungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli.

## 8. Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Präsident/in und Kassier/in sind einzeln zeichnungsberechtigt bei der Kontoführung.

## 9. Archivierung

Für die systematische Aufbewahrung von Sitzungsprotokollen, Aktennotizen und weiteren aussagekräftigen Dokumenten ist das Sekretariat des Elternrates verantwortlich. Die Aufbewahrung der Dokumente erfolgt in digitaler Form.

## 10. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, jede persönliche Haftbarkeit ist ausgeschlossen.

## 11. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse, werden sämtlichen Vereinsmitgliedern bekanntgegeben.

Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, werden auf der Website veröffentlicht. Im Übrigen erfolgt eine Bekanntgabe der Daten an Dritte nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

## 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierfür sind die Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder nötig.

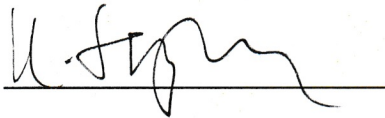
Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die beiden Schulstandorte (Schulleitungen). Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

### 13. Inkrafttreten

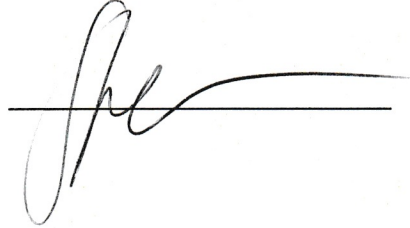
Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Ort, Datum Zollikofen, 17. Mai 2025

Die Präsidentin:



Die Vize-Präsidentin:



## Anhang

Volksschulgesetz des Kantons Bern (10. Juni 2021)<sup>1</sup> - Auszug

### **Art. 31 Zusammenarbeit, Elternmitsprache**

<sup>1</sup>Die in diesem Gesetz den Eltern übertragenen Rechte und Pflichten werden durch die im Zivilgesetzbuch [SR 210] bezeichneten Personen und nach dessen Bestimmungen ausgeübt.

<sup>2</sup>Schulkommission, Schulleitung, Lehrerschaft und Eltern sind gegenseitig zur Zusammenarbeit verpflichtet.

<sup>3</sup>Die Eltern sind von der Volksschule regelmässig und in angemessener Weise über die schulische Entwicklung und das Verhalten ihrer Kinder sowie über wichtige Geschehnisse und Vorhaben im Zusammenhang mit dem Unterricht und dem Schulbetrieb zu informieren.

<sup>4</sup>Die Eltern werden einzeln oder als Gesamtheit auf ihr Verlangen durch die betreffenden Lehrkräfte, die Schulleitung oder die Schulkommission angehört und beraten. Sie haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder gelegentlich zu besuchen. Im besonderen besteht die Informations- und Anhörungspflicht der Schule gegenüber den Eltern während des Vorbereitungsverfahrens zu Übertritten und bei Übertrittsentscheiden innerhalb der Volksschule.

<sup>5</sup>Die Gemeinde kann weitere Formen der Mitsprache und Mitwirkung der Eltern vorsehen.

Bildungsreglement der Gemeinde Zollikofen (30. August 2023)<sup>2</sup> - Auszug

### **Art. 15 Elternrat**

<sup>1</sup>Die Mitwirkung der Eltern ist im Sinne einer Partnerschaft anzustreben und zu fördern.

<sup>2</sup>Die Eltern jeder Klasse können zwei Delegierte in den Elternrat wählen. Dieser organisiert sich selbst.

<sup>3</sup>Die Elternräte behandeln Fragen, welche die einzelnen Schulen und Kindergärten betreffen, ebenso Anliegen und Anträge der Eltern, die den Lehrerinnen- und Lehrerkonferenzen, den Schulleitungen oder der Schulkommission vorgelegt werden.

<sup>4</sup>Die Bildungskommission, die Abteilungsleitung Bildung sowie die Schulleitungen stellen in geeigneter Form den Informationsaustausch mit den Elternräten und deren Einbezug in die Meinungsbildung sicher.

---

<sup>1</sup> Link: [BSG 432.210 - Volksschulgesetz - Kanton Bern - Erlass-Sammlung](#)

<sup>2</sup> Link: [Bildungsreglement.pdf](#)